

Gemeindeversammlung

Gemeinde Rüschnikon

Dienstag, 1. Juni 2021, 20:00 Uhr
Hotel Belvoir
Säumerstrasse 37, 8803 Rüschnikon

Beleuchtender Bericht

Parkierungsverordnung
Rechnung 2020

Parkierungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

Antrag.....	24
Abstimmungsfrage	24
Die Vorlage in Kürze.....	25
Erläuterung der Vorlage	26
1. Ausgangslage.....	26
2. Zielsetzung, Lösungsansätze Bewirtschaftung, Konzepterarbeitung.....	26
3. Parkierungskonzept	27
3.1 Grundsätzliches Regime «Weisse Zone»	27
3.2 Zentrum.....	27
3.3 Grosse Parkieranlagen.....	27
3.4 Parkkarten für die «Weisse Zone».....	28
3.5 Aufhebung der Parkzeitbeschränkung in der Polizeiverordnung.....	28
3.6 Informationsveranstaltung und Vernehmlassung.....	28
4. Umsetzung und Kosten	28
Abstimmungsempfehlung	29
Parkierungsverordnung	30

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Stimmberechtigten zu beschliessen:

1. Die vorliegende Parkierungsverordnung der Gemeinde Rüschnikon wird erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkierungsverordnung.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkierungsverordnung wird Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschnikon vom 11. April 2019 ausser Kraft gesetzt, da dieser nicht mehr benötigt wird («Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten»).

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der neuen Parkierungsverordnung zu?

Parkierungskonzept und Mitwirkungsbericht zur Parkierungsverordnung siehe Website www.rueschlikon.ch
(Rüschnikon → Politik → Parkierungskonzept)



Die Vorlage in Kürze

In den letzten Jahren haben die Probleme mit der Dauerparkierung und das tägliche Fremdparkieren durch nicht in Rüslikon wohnhafte Pendelnde auf öffentlichem Grund zugenommen. Die Inkraftsetzung neuer, restriktiver Parkierungsverordnungen in den Nachbargemeinden Adliswil, Thalwil und Kilchberg hat den Parkierungsdruck zusätzlich erhöht. Dies bewog den Gemeinderat dazu, eine Parkierungsverordnung mit dem Ziel zu erstellen, Anwohnende und Gewerbebetriebe zu bevorzugen und tagsüber uneingeschränktes Parkieren auf öffentlichem Grund durch Pendelnde zu unterbinden.

Eine interne Begleitgruppe erarbeitete in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro SNZ Ingenieure und Planer AG ein Parkierungskonzept und eine Parkierungsverordnung.

Am 3. November 2020 wurde eine Informationsveranstaltung sowie anschliessend die Anhörung der Bevölkerung und Organisationen im Rahmen einer freiwilligen öffentlichen Vernehmlassung durchgeführt. Diverse Einwendungen konnten im Konzept ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird im ganzen Dorf eine «Weisse Zone» eingeführt, in der während maximal vier Stunden parkiert werden darf. Abgesehen von der neuen Parkzeitbeschränkung ist das Parkieren in der «Weissen Zone» weiterhin kostenlos. Besitzerinnen und Besitzer einer Parkkarte der Gemeinde können jedoch zeitlich unbeschränkt parkieren. Im Zentrum und auf den grossen Parkierungsanlagen Seebad, Bootshabe, Schiffstation, Marbach, Nidelbad, Langhaldenstrasse und Friedhof soll die maximale Parkierungsdauer ebenfalls vier Stunden betragen und tagsüber ab der zweiten Stunde kostenpflichtig sein. Parkkarten sind auf diesen gebührenpflichtigen Parkplätzen nicht gültig.

Mit diesem Regime wird der Parkplatzumschlag erhöht, was insbesondere für die Kundschaft der Betriebe im Zentrum einen Nutzen bringt. Die Parkplätze Sportplatz Moos, Areal Riemen sowie Schützenhaus sollen ebenfalls monetär bewirtschaftet werden. Auf diesen Parkplätzen wird die Parkierungsdauer auf maximal zehn Stunden erhöht. Die ersten vier Stunden sollen – analog der «Weissen Zone» – kostenlos sein. So können alle Personen, insbesondere auch Angestellte der ansässigen Betriebe, weiterhin dort parkieren. Das Tagesparkieren kostet gleich viel wie eine Tagesparkkarte für Besucher/innen oder die Parkplätze der SBB am Bahnhof. Die Parkkarten sind auf diesen drei Parkplätzen ebenfalls nicht gültig.

Für das ganze Gemeindegebiet gilt eine Bewirtschaftungszeit von 07:00 bis 19:00 Uhr. Alle gebührenpflichtigen Parkplätze werden täglich bewirtschaftet. In der «Weissen Zone» wird von einer Bewirtschaftung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen abgesehen. Nachts kann auf dem ganzen Gemeindegebiet kostenlos und zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

Für die Einführung des neuen Parkierungskonzepts (Signalisation, Planung, EDV-Software) ist mit einmaligen Aufwendungen von CHF 138'000 zu rechnen. Bei einer Zustimmung werden die baulichen und betrieblichen Anpassungen umgesetzt und das neue Parkregime wird anschliessend in Kraft treten.

Die Kantonspolizei hat das Parkierungskonzept mit dazugehöriger Verordnung geprüft und im Grundsatz gutgeheissen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Parkierungsverordnung zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage

1. Ausgangslage

Nachdem die Nachbargemeinde Adliswil per 1. Januar 2016 eine neue, restriktive Parkierungsverordnung in Kraft gesetzt hatte, erfolgte im März 2017 durch die SNZ Ingenieure und Planer AG eine Bestandesaufnahme des Ist-Zustands in Bezug auf die öffentliche Parkierung in der Gemeinde Rüschlikon (Anzahl Parkplätze, Bewirtschaftungsform, Belegungsgrad) sowie eine weitere im März/Juni 2020. Es zeigte sich dabei, dass die Parkplätze deutlich mehr belegt waren als bei einer erstmaligen Erhebung im Jahr 2006. Besonders problematisch ist die Situation aufgrund der Zunahme des täglichen Fremdparkierens durch nicht in Rüschlikon wohnhafte Dauerparkiererinnen und -parkierer sowie Pendelnde. Das Problem der Dauerparkierung auf öffentlichem Grund wurde mit der Aufnahme von Art. 11 Abs. 4 in der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon vom 11. April 2019, welcher besagt, dass Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden dürfen, behoben. Pendelnde nutzen jedoch weiterhin die Möglichkeit des kostenlosen Parkierens in den Wohnquartieren und steigen in Rüschlikon auf die S-Bahn oder auf den Bus in Richtung Zürich um. Folglich steht tagsüber für Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher sowie Gewerbetreibende weniger freier Parkraum zur Verfügung. Nachdem auch Kilchberg und Thalwil in vergleichbaren Situationen mit gezielter Parkplatzbewirtschaftung auf die Problematik reagiert haben, verstärkt sich der Druck auf Rüschlikon zusätzlich.

Historisch gewachsen bestehen in Rüschlikon derzeit insgesamt etwa ein Dutzend verschiedene Regimevarianten. Beispielsweise gibt es einzelne Parkfelder oder Parkierungsanlagen mit unterschiedlichen Parkgebühren (z.B. Parkplätze am See oder Parkplätze Friedhof und Nidelbad), weiss markierte Parkfelder ohne Bewirtschaftung (z.B. Schlossstrasse oder Loostrasse), das Parkieren ohne Markierung auf Quartierstrassen (z.B. Alpenstrasse oder Weidstrasse) und weiss markierte Parkfelder mit unterschiedlicher zeitlicher Beschränkung (z.B. Dorfstrasse oder Bahnhofstrasse). Über all diese Parkierungsmöglichkeiten besteht kein einheitliches Gesamtkonzept.

2. Zielsetzung, Lösungsansätze Bewirtschaftung, Konzepterarbeitung

Das Parkierungskonzept beinhaltet die Neuorganisation der öffentlichen Parkfelder im Strassenraum sowie der einzelnen öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet. Es soll möglichst einheitlich und einfach verständlich sein. Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere Berechtigte sollen bevorzugt behandelt werden.

Für die Parkierung auf öffentlichem Grund gibt es grundsätzlich zwei Varianten für die zeitliche Bewirtschaftung. Die «Blaue Zone» ist eine bekannte und standardisierte Zone. Die maximale Parkierungsdauer wird vom Gesetzgeber vorgegeben. Fahrzeuge dürfen dort an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08:00 und 11:30 Uhr sowie zwischen 13:30 und 18:00 Uhr eine Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14:30 Uhr, bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 09:00 Uhr. Die «Weisse Zone» erlaubt hingegen mit dem freien Wählen der maximalen Parkierungsdauer eine flexiblere Gestaltung der zeitlichen Bewirtschaftung. Die jeweilige Bewirtschaftungsform gilt dabei im ganzen Gebiet der Zone, auch wenn keine Parkfelder markiert sind.

Eine aus Vertretern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung zusammengesetzte Begleitgruppe hat in Zusammenarbeit mit der SNZ Ingenieure und Planer AG das Parkierungskonzept und die entsprechende Verordnung erarbeitet.

3. Parkierungskonzept

3.1 Grundsätzliches Regime «Weisse Zone»

Grundsätzlich wird im ganzen Dorf eine «Weisse Zone» eingeführt. In dieser darf von Montag bis Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr während maximal vier Stunden kostenlos parkiert werden. In den übrigen Zeiten (Sonn- und Feiertage, nachts) kann unbeschränkt parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit in der «Weissen Zone» vor 19:00 Uhr darf bis 07:00 Uhr und zwischen 19:00 und 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr am Folgetag parkiert werden. Zwischen 19:00 Uhr und 06:59 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 07:00 Uhr des nächsten Werktages wieder in den Verkehr eingefügt wird.

Mit einer Parkkarte ist die Parkierungsdauer auch tagsüber – mit Ausnahme des Zentrums und der grossen Parkieranlagen – unbeschränkt. Auf den Parkplätzen entlang der Kantonsstrassen (Bahnhofstrasse Abschnitt See-/ Nidelbadstrasse und Seestrasse) sind die Parkkarten nicht gültig. Es soll aber eine zeitliche Bewirtschaftung analog der «Weissen Zone» eingeführt werden. Diese ist durch den Kanton als Strassen-eigentümer zu verfügen. Eine längere maximale Parkierungsdauer als bei einer «Blauen Zone» hat den Vorteil, dass beinahe sämtliche Bedürfnisse abgedeckt werden können (Besuche, Spitex, kurze Serviceleistungen etc.). Da die Bewirtschaftung schon ab 07:00 Uhr gilt, sind die vier Stunden jedoch für auswärtige Pendelnde unattraktiv. Mit dem kostenlosen Parkieren während vier Stunden reduziert sich der administrative Aufwand der Gemeindeverwaltung für das Ausstellen von Ausnahmegewilligungen gegenüber einer kürzeren Parkierungsdauer.

3.2 Zentrum

Im Zentrum wird im Vergleich zu den übrigen Wohnquartieren ein höherer Parkplatzumschlag angestrebt, was dem Gewerbe und den Nutzenden zugutekommt. Deshalb soll im Zentrum der höhere Parkplatzumschlag mittels einer monetär progressiven Bewirtschaftung erreicht werden. Die maximale Parkierungsdauer soll auch im Zentrum vier Stunden betragen. Die erste Stunde soll kostenlos sein und eine zweite Stunde CHF 1.00 kosten. Damit können die meisten Besorgungen im Zentrum problemlos erledigt werden. Längeres Parkieren soll mit entsprechend hohen Parkgebühren möglich, aber unattraktiv sein. Die dritte und vierte Stunde kostet deshalb jeweils CHF 5.00 pro Stunde. Das Regime gilt täglich von 07:00 bis 19:00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten kann kostenlos und zeitlich unbeschränkt parkiert werden. Parkkarten sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen nicht gültig.

3.3 Grosse Parkieranlagen

Auf den grossen Parkieranlagen am See und in der Nähe des Zentrums soll grundsätzlich das gleiche Regime gelten wie im Zentrum. Dies gilt für folgende Parkieranlagen: Seebad, Bootshabe, Schiffstation, Marbach, Nidelbad, Friedhof und Langhaldenstrasse. Damit wird auch auf diesen Parkplätzen ein gewisser Umschlag erreicht und Fremdparkieren verhindert. Für Freizeitaktivitäten von bis zu zwei Stunden gelten günstige Tarife. Die Bewirtschaftung ist auf die Zeit zwischen 07:00 und 19:00 Uhr beschränkt. Im Vergleich zur «Weissen Zone» sollen die monetär bewirtschafteten Parkfelder auch an Sonn- und Feiertagen bewirtschaftet werden. Dies ist insbesondere für die Parkplätze am See relevant, da dort auch an Sonntagen ein gewisser Umschlag erwünscht ist.

Die Parkplätze Sportplatz Moos, Areal Riemen sowie Schützenhaus sollen ebenfalls monetär bewirtschaftet werden. Auf diesen drei Parkplätzen steht weniger ein hoher Umschlag im Vordergrund, sondern das Verhindern von Dauerparkierung. Damit diese Parkplätze aber für Arbeitnehmende von Rüschtliker Betrieben genutzt werden können, wird auf diesen Parkplätzen die Parkierungsdauer auf maximal zehn Stunden erhöht. Die ersten vier Stunden sollen – analog der «Weissen Zone» – kostenlos sein. Die fünfte bis zehnte Stunde kosten pauschal CHF 5.00. So können alle Personen, insbesondere auch Angestellte der ansässigen Betriebe, weiterhin dort parkieren. Das kurzzeitige Parkieren (< vier Stunden) wird privilegiert. Das

Tagesparkieren kostet so gleichviel wie eine Tagesparkkarte für Besucherinnen und Besucher oder die Parkplätze der SBB am Bahnhof. Die Bewirtschaftungszeiten sind gleich wie bei den übrigen grossen Parkierungsanlagen täglich von 07:00 bis 19:00 Uhr.

3.4 Parkkarten für die «Weisse Zone»

Die Gebühren für die Parkkarten werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind nicht Bestandteil der neuen Verordnung. Folgende Gebühren sind vorgesehen:

Parkkarte	Gültigkeitsdauer	Gebühr in CHF
Anwohnerparkkarte	Jahr	120.00
	Monat	10.00
Gewerbeparkkarte	Jahr	120.00
	Monat	10.00
Serviceparkkarte	Monat	20.00
	Tag	5.00
Besucherparkkarte	Tag	5.00

Die Einnahmen aus den gebührenpflichtigen Parkplätzen und den Parkkarten sollen die Kosten (System, Kontrolle, Unterhalt) decken. Es wird kein Gewinn angestrebt. Die Besuchertageskarte kostet gleich viel wie die SBB-Parkkarte. Grundsätzlich sollen Parkkarten online und mit möglichst wenig Aufwand gelöst werden können.

3.5 Aufhebung der Parkzeitbeschränkung in der Polizeiverordnung

Weil mit der Einführung der Parkierungsverordnung eine Dauerparkierung für auswärtige Personen nicht mehr möglich sein wird, wird Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon ausser Kraft gesetzt («Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.»).

3.6 Informationsveranstaltung und Vernehmlassung

Am 3. November 2020 wurden das im Entwurf vorliegende Parkierungskonzept sowie die Parkierungsverordnung der Öffentlichkeit präsentiert. Im Rahmen der nachfolgenden, vom 4. November bis 4. Dezember 2020 dauernden freiwilligen öffentlichen Auflage gingen 19 Stellungnahmen ein. Aus diesen resultierten 102 Rückmeldungen, von denen 28 ins Konzept / die Verordnung aufgenommen wurden. Die Stellungnahmen wurden im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

4. Umsetzung und Kosten

Bei Annahme der Parkierungsverordnung würde diese umgehend nach Vornahme der baulichen und betrieblichen Anpassungen (Signalisation, Anschaffung zusätzliche Parkuhren, Umrüstung bestehende Parkuhren und Organisation Parkkartenverkauf) in Kraft gesetzt.

Die Kostenübersicht zeigt die Kosten für die Planung und Umsetzung des neuen Parkierungskonzepts sowie die erwarteten Einnahmen.

Einmalige Kosten	CHF
Signalisation der Zonen	25'000
Signalisation Parkplätze	4'000
Parkuhren (Umrüstung und neue Parkuhren)	83'000
Parkkarten (Initialaufwand IT-System)	1'000
Kommunikationsmassnahmen Einführung	5'000
Planung und Begleitung Umsetzung	20'000
Total einmalige Kosten	138'000
Jährlich wiederkehrende Kosten	
Kapitalfolgekosten	14'000
Betriebliche Folgekosten	30'000
Administrative Folgekosten	43'000
Total wiederkehrende Kosten	87'000
Jährliche Erträge	
Einnahmen Parkuhren	72'000
Einnahmen Parkkarten	35'000
Total Erträge	107'000
Total jährliche Folgekosten netto	-20'000

Die notwendigen Änderungen an Signalisationen und Markierungen sind durch die Kantonspolizei zu verfügen respektive zu bewilligen. Die genaue Lage der Signalisationsstandorte wird in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei festgelegt.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat ist zusammen mit der Begleitgruppe überzeugt, dass mit der vorliegenden Parkierungsverordnung ein Instrument geschaffen wird, welches auf die aktuellen Probleme reagiert und den öffentlichen Grund wieder den Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Gewerbebetrieben von Rüslikon verfügbar macht. Das neue Konzept ist einheitlich, für die Nutzenden verständlich und einfach im Vollzug. Die heute bestehende Anzahl von Parkfeldern kann erhalten bleiben, und es soll nur so viel verändert werden wie benötigt wird, um die Zielsetzungen erreichen zu können. Die Kantonspolizei hat das Parkierungskonzept geprüft und im Grundsatz gutgeheissen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Parkierungsverordnung zuzustimmen.

Referent ist Werk-/Sicherheitsvorstand Dr. Urs Keim.

Parkierungsverordnung Gemeinde Rüslikon

zuhanden der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

26. März 2021



Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck und Gegenstand	3
	Art. 2 Begriffe	3
II	Bewirtschaftung	3
	Art. 3 Bewirtschaftungsart	3
	Art. 4 Zeitliche Bewirtschaftung	3
	Art. 5 Parkieren gegen Gebühr	4
	Art. 6 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	4
III	Parkkarten	4
	Art. 7 Grundsatz	4
	Art. 8 Anwohner- und Gewerbeparkkarten	4
	Art. 9 Serviceparkkarten	5
	Art. 10 Sonderparkkarten	5
	Art. 11 Besucherparkkarten	5
	Art. 12 Gebühren	5
	Art. 13 Beschränkung der Anzahl Parkkarten	5
	Art. 14 Bezug von Parkkarten	5
	Art. 15 Gültigkeitsdauer	6
	Art. 16 Erlöschen der Gültigkeit	6
	Art. 17 Rückerstattung und Ersatz	6
IV	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	6
	Art. 18 Vollzug	6
	Art. 19 Strafbestimmungen	6
	Art. 20 Vorbehalt	6
V	Schlussbestimmungen	6
	Art. 21 Inkrafttreten	6

I Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.
- ² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt
 - a) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
 - b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
 - c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.
- ³ Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche Parkplätze der Gemeinde, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- ² Motorfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.
- ³ Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

II Bewirtschaftung

Art. 3 Bewirtschaftungsart

- ¹ Grundsätzlich ist das Parkieren auf dem ganzen Gemeindegebiet zeitlich beschränkt.
- ² Die Parkflächen können mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten monetär und zeitlich bewirtschaftet werden.
- ³ Der Gemeinderat definiert die Gebührenpflicht der Parkplätze oder kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner oder anderer überwiegender Interessen geboten ist.
- ⁴ Der Gültigkeitsbereich der Bewirtschaftungsformen ist im Plan im Anhang definiert.
- ⁵ Der zuständige Gemeinderat kann für Spezialnutzungen (z.B. Parkfeld für Gehbehinderte, Parkfeld mit Ladestation für Elektrofahrzeuge, Parkverbotsfeld zwecks Güterumschlag) Ausnahmeregelungen treffen. Diese Parkflächen müssen signalisiert werden.

Art. 4 Zeitliche Bewirtschaftung

- ¹ Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die vom Gemeinderat bezeichneten Parkierungsanlagen oder Zone («Weisse Zone»).
- ² Auf diesen Parkflächen gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach Art. 48a der Signalisationsverordnung (SSV).

- ³ Auf den bezeichneten Parkierungsanlagen und in den «Weissen Zonen» darf von Montag bis Samstag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr während maximal vier Stunden parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten richtet sich nach Art. 8.
- ⁴ Die Parkierungsanlagen und «Weissen Zonen» müssen entsprechend signalisiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Zone ausnehmen und stattdessen gemäss Art. 5 bewirtschaften.
- ⁶ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der zuständige Gemeinderat vorübergehend auf die Beschränkungen verzichten.

Art. 5 Parkieren gegen Gebühr

- ¹ Auf öffentlichen Parkplätzen mit Gebührenpflicht darf von Montag bis Sonntag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr während maximal zehn Stunden parkiert werden.
- ² Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten verändern oder die maximale Parkdauer verkürzen.
- ³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der zuständige Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Parkgebühr fest.

Art. 6 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Rüschnikon sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

III Parkkarten

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den «Weissen Zonen». Auf Parkplätzen, welche nach Art. 5 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.
- ² Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.
- ³ Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für das sie in elektronischer Form registriert ist.
- ⁴ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Anwohner- und Gewerbeparkkarten

- ¹ Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der «Weissen Zone» werden gegen Gebühr Anwohner- und Gewerbeparkkarten ausgegeben.
- ² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Rüschnikon liegt:
 - a) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter der Gemeinde Rüschnikon für jedes auf ihren Namen und ihre Rüschnikoner Adresse eingelöste Fahrzeug;
 - b) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter der Gemeinde Rüschnikon für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;

- c) In der Gemeinde Rüslikon ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Rüslikoner Adresse eingelöste Fahrzeug.
- ³ Eine Berechtigte bzw. ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihr bzw. ihm benutzte Fahrzeug bzw. benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

Art. 9 Serviceparkkarten

- ¹ Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen können Serviceparkkarten für die «Weisse Zone» erwerben.
- ² Die Serviceparkkarte wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Dieser Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden.
- ³ Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.
- ⁴ Eine Berechtigte bzw. ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihr bzw. ihm benutzte Fahrzeug bzw. benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

Art. 10 Sonderparkkarten

- ¹ Der zuständige Gemeinderat kann Sonderparkkarten vergeben für:
- a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 8 bis 9;
 - b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.
- ² Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

Art. 11 Besucherparkkarten

Für einzelne Tage können Besucherparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.
- ³ Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten fest.

Art. 13 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

Art. 14 Bezug von Parkkarten

- ¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.
- ² Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

Art. 15 Gültigkeitsdauer

- ¹ Anwohner- und Gewerbeparkkarten werden für die Dauer von einem Jahr (365 Tage) oder einem Monat (30 Tage) ausgestellt oder elektronisch registriert.
- ² Ablaufende Jahresparkkarten werden automatisch für eine weitere Periode von einem Jahr erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.
- ³ Serviceparkkarten werden für die Dauer von einem Monat (30 Tage) oder einem Kalendertag ausgestellt oder elektronisch registriert.
- ⁴ Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

Art. 16 Erlöschen der Gültigkeit

- ¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurden.
- ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.
- ³ Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

Art. 17 Rückerstattung und Ersatz

- ¹ Parkkarten können nicht rückerstattet werden.
- ² Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

IV Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

Art. 19 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Rüslikon mit Busse bestraft.
- ² Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüslikon geahndet.

Art. 20 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

V Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Verordnung wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde aufgehoben, insbesondere Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung.

Anhang: Bewirtschaftungsformen (Art. 3 Abs. 4)

